

# Rechtssache C-342/01

María Paz Merino Gómez

gegen

Continental Industrias del Caucho SA

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid)

„Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen —  
Mutterschaftsurlaub — Arbeitnehmerinnen, deren Mutterschaftsurlaub zeitlich  
mit dem Jahresurlaub für die gesamte Belegschaft zusammenfällt, der in einer  
betrieblichen Kollektivvereinbarung über den Jahresurlaub vereinbart worden ist“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 3. April 2003 . . . . I - 2607

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 18. März 2004 . . . . I - 2621

## Leitsätze des Urteils

- 1. Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung — Recht auf Jahresurlaub — Schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Richtlinie 92/85 — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Richtlinie 76/207 — Mutterschaftsurlaub, der zeitlich mit dem für die gesamte Belegschaft in einer betrieblichen Kollektivvereinbarung festgelegten Jahresurlaub zusammenfällt — Anspruch der Arbeitnehmerin auf ihren Jahresurlaub außerhalb dieses Zeitraums*

*(Richtlinien des Rates 76/207, Artikel 5 Absatz 1, 92/85, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a, und 93/104, Artikel 7 Absatz 1)*

2. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Richtlinie 92/85 — Mutterschaftsurlaub, der zeitlich mit dem für die gesamte Belegschaft in einer betrieblichen Kollektivvereinbarung festgelegten Jahresurlaub zusammenfällt — Anspruch der Arbeitnehmerin auf einen im nationalen Recht vorgesehenen Jahresurlaub, der länger ist als der Mindesturlaub nach der Richtlinie 93/104*  
*(Richtlinien des Rates 92/85, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a, und 93/104)*

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/85 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass eine Arbeitnehmerin ihren Jahresurlaub auch dann zu einer anderen Zeit als der ihres Mutterschaftsurlaubs nehmen können muss, wenn der Mutterschaftsurlaub zeitlich mit dem durch eine betriebliche Kollektivvereinbarung allgemein festgelegten Jahresurlaub für die gesamte Belegschaft zusammenfällt.</p> | <p>2. Was die Wahrung von arbeitsvertraglichen Ansprüchen anbelangt, so ist Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/85 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz dahin auszulegen, dass er auch den Anspruch einer Arbeitnehmerin, deren Mutterschaftsurlaub zeitlich mit dem durch eine betriebliche Kollektivvereinbarung festgelegten Jahresurlaub für die gesamte Belegschaft zusammenfällt, auf einen im nationalen Recht vorgesehenen Jahresurlaub erfasst, der länger ist als der in der Richtlinie 93/104 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vorgesehene Mindesturlaub.</p> |
|--|--|

(vgl. Randnr. 41, Tenor 1)

(vgl. Randnr. 45, Tenor 2)